



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Sachstand hinsichtlich der Aufenthaltsberechtigung für in Schleswig-Holstein lebende Êzîdinnen und Êzîden

Am 17.10.2024 hat der Landtag zur Drucksache 20/2606 einstimmig beschlossen, die Landesregierung zu bitten, über den Bund das Einvernehmen für die Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes für in Schleswig-Holstein lebende Êzîdinnen und Êzîden herzustellen. Weiter ist die Landesregierung mit dem Beschluss gebeten worden zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Abschiebestopp geboten sei.

1. Wie viele Êzîdinnen und Êzîden leben nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine statistische Erfassung der jesidischen Volks-/Religionszugehörigkeit findet nicht statt.

2. Wie ist der gegenwärtige Sachstand hinsichtlich der Beschlussumsetzung zur Drucksache 20/2606 hinsichtlich der Einvernehmensherstellung mit dem Bund?

Antwort:

Es wird auf die Antwort des MSJFSIG zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW) „Landesaufnahmeanordnung für Êzîdinnen und Êzîden“ (Drucksache 20/3576) vom 24.09.2025 sowie den Bericht des MSJFSIG in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 09.04.2025 (Umdruck 20/5022) verwiesen.

3. Wie ist der Verfahrensstand zu der vom Landtag erbetenen Prüfung hinsichtlich des zeitlich befristeten Abschiebestopps zur Drucksache 20/2606?

Antwort:

Im Hinblick auf den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 17.10.2024 zur Drucksache 20/2606 hatte das MSJFSIG noch am selben Tag gemäß § 60a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Abschiebung von irakischen Staatsangehörigen jesidischer Volks-/Religionszugehörigkeit in den Irak bis zum Ablauf des 16.01.2025 ausgesetzt. Eine Verlängerung des Abschiebestopps über den 16.01.2025 hinaus war nicht möglich, weil das Bundesministerium des Innern sein hierfür erforderliches Einvernehmen nicht erteilte.

4. Wie viele Êzîdinnen und Êzîden sind jeweils in den Jahren 2024 und 2025 aus Schleswig-Holstein abgeschoben worden? Es wird bei der Beantwortung um Angabe der jeweiligen Zielländer sowie die Benennung der jeweiligen zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen gebeten.

Antwort:

Es wird auf die Antwort des MSJFSIG zur Frage 4 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW) „Landesaufnahmeanordnung für Êzîdinnen und Êzîden“ (Drucksache 20/3576) vom 24.09.2025 verwiesen. Die in der Antwort genannten Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig nach § 58 Abs. 2 AufenthG.

5. Wie viele in Schleswig-Holstein lebende Êzîdinnen und Êzîden sind gegenwärtig vollziehbar ausreisepflichtig?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.